

Diskriminierung von ethnischen Gruppen

In der Überschrift eines Gerichtsberichts zitiert eine Lokalzeitung den Angeklagten des Strafverfahrens, der Vorwürfe gegen eine ihn belastende Zeugin erhebt: »Eine eifersüchtige Sinti Frau ist zu allem fähig«. Im Text werden weitere negative Äußerungen des Mannes über die »Sinti Frau« wiedergegeben. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sieht in diesen Formulierungen eine schwerwiegende Diskriminierung. (1990)

Der Deutsche Presserat sieht in vorliegendem Fall Ziffer 12 des Pressekodex verletzt und erteilt der Zeitung eine öffentliche Rüge. Der Presserat bestreitet nicht das Recht der Presse, über Gerichtsverfahren ausführlich zu berichten und dabei auch auf die ethnische Zugehörigkeit von Betroffenen hinzuweisen, wenn dies der Zusammenhang erfordert. Dies schließt auch die Berechtigung ein, Äußerungen von Prozessbeteiligten so wiederzugeben, wie sie tatsächlich gefallen sind. In diesem Fall ist die Redaktion jedoch über das Maß einer sachlichen Information hinausgegangen, indem sie die abfälligen Äußerungen eines Angeklagten über eine »Sinti-Frau« plakativ in die Überschrift hebt und ihnen auch im Text einen so breiten Raum gewährt, dass beim Leser der Eindruck entstehen muss, nicht der zitierte Mann, sondern die »Sinti-Frau« stehe als Beschuldigte vor Gericht. Dass der Staatsanwalt aber dieser Frau, die nur Zeugin in dem Verfahren war, und nicht dem Angeklagten glaubt, gibt der Bericht beiläufig nur in einem Satz zu erkennen. Nach Ansicht des Presserats rechtfertigen die berichteten Tatsachen nicht eine derartige Gewichtung, die allein zu Lasten der »Sinti-Frau« geht. Zur Vermeidung von Diskriminierungen sollte auf das ausführliche Zitieren von abfälligen Äußerungen über Angehörige einer ethnischen Minderheit verzichtet werden. Die Redaktion kann sich ihrer Verantwortung nicht im Wege des Zitierens entziehen. Sie sollte zuvor die Abwägung treffen, in welchem Verhältnis das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an diesem Zitat und die diskriminierende Wirkung seiner Verbreitung zueinander stehen. Im vorliegenden Fall hätte die sorgfältige Abwägung zum Verzicht auf die gewählte Darstellung führen müssen. Statt dessen entschied sich die Redaktion für eine Berichterstattung, die eine Diskriminierung der gesamten Bevölkerungsgruppe der Sinti darstellt. (B 59/90)

Aktenzeichen:B 59/90

Veröffentlicht am: 01.01.1990

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: öffentliche Rüge